

BEKANNTMACHUNG

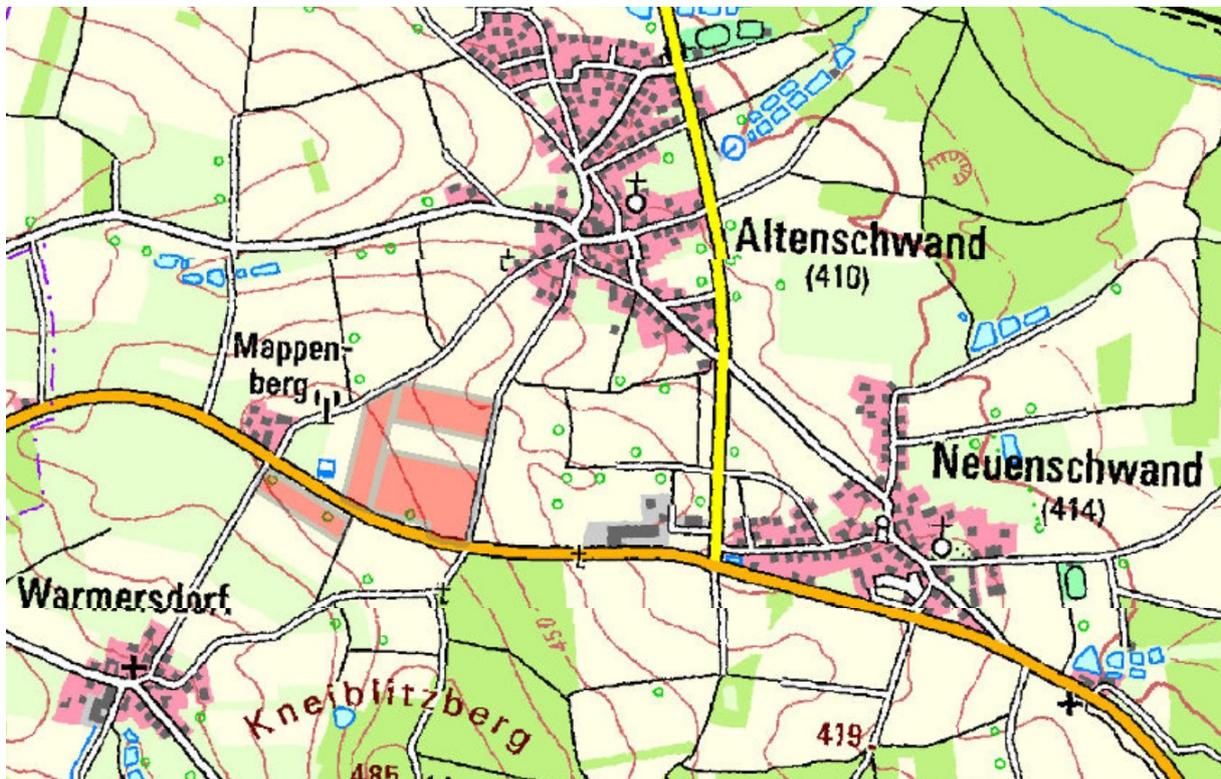
Bauleitplanung;

25. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bodenwöhr zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenwöhr hat in der öffentlichen Sitzung am 26.1.2020 den Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bodenwöhr zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit), die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit erforderlichen Nebenanlagen zu schaffen.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14 ha und liegt ca. 300m südlich vom Ortsrand Altenschwand. Er umfasst die Flurstücke Nr. 81, 82 (TF), 83, 84, 86 und 450/4 der Gemarkung Altenschwand. Die Lage und der Flächenumfang sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Änderungsbereiches (rote Flächen östlich von Mappenberg)

Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht - jeweils in der Fassung vom 29.06.2023 - sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten, liegen in der Zeit

vom 07.08.2023 bis einschließlich 18.09.2023

im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, 92439 Bodenwöhr zu folgenden Zeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Montag 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 17:30 Uhr

öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Zeitgleich werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet auf der Webseite der Gemeinde Bodenwöhr eingestellt (www.bodenwoehr.de/wirtschaft-bauen/oeffentliche-auslegungen-bauleitplanung/) und sind auch über das „Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern“ zugänglich (www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal).

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Da das Ergebnis der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in der Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Geologie, Wasser, Fläche, Luft, Klima, Landschaftsbild, Erholung, Kultur- und sonstigen Sachgütern; die weiteren, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Bürgern, Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Landwirtschaft, Flächeninanspruchnahme, Erneuerbare Energien, Klimaschutz, Standortkonzept, Bodenschutz, Abstandsflächen, Wasserschutz, Niederschlag, Schutzgebiete, Verkehrssicherheit, Erschließung, Artenschutz, Extensivierung, Landschaftsbild, Lichtimmissionen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Bodenwöhr, den 27.07.2023

angeheftet am _____

abgenommen am: _____

Georg Hoffmann

Erster Bürgermeister